

## Stellungnahme der DKMS Group gGmbH

zum

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen (BT-Drs. 21/3619)

Stand: 03.02.2026

Wir begrüßen den Gesetzentwurf ausdrücklich. Er stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber der aktuellen rechtlichen Situation in Deutschland dar. Insbesondere sind wir der Auffassung, dass der Entwurf die Interessen von Patienten und Spendern in ausgewogener Weise berücksichtigt, indem er sowohl den Zugang zu Spenderorganen verbessert als auch den Spenderschutz stärkt.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Zustimmung möchten wir zwei Aspekte ansprechen, in denen der Gesetzentwurf aus unserer Sicht verbesserungswürdig ist, um das Potenzial der geplanten Gesetzesänderung voll auszuschöpfen.

#### 1. Öffnung der Crossover-Lebendniere spende für kompatible Organspendepaare

Der aktuelle Gesetzentwurf schließt kompatible Organspendepaare von der Teilnahme an der Crossover-Lebendniere spende aus. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Kompatibilität keine binäre Variable ist, sondern es unter „kompatiblen“ potenziellen Spendern für einen Patienten deutliche Unterschiede im Grad der Kompatibilität geben kann. Ein Patient, dessen - ihm in einem besonderen Näheverhältnis verbundener - potenzieller Spender nur mäßig gut kompatibel ist, würde somit von einer Crossover-Spende eines besser kompatiblen Spenders einen medizinischen Vorteil haben. Zudem haben Simulationsrechnungen gezeigt, dass der Einschluss kompatibler Organspendepaare die Zahl der aus einem Crossover-Programm resultierenden Transplantationen um bis zu ca. 160 % steigern kann (Sönmez et al., American Economic Review 2020, 110(7), 2198-2224).

Insgesamt ergeben sich durch den Einschluss kompatibler Organspendepaare Vorteile für alle Beteiligten:

- Der Patient eines kompatiblen Organspendepaares erhält potenziell das Organ eines besser kompatiblen Spenders. (Wenn dies nicht der Fall wäre, kann der Patient auf das Organ des mit ihm in einem besonderen Näheverhältnis verbundenen Spenders zurückgreifen und hat durch die Registrierung für das Crossover-Programm keinerlei Nachteile erlitten.)
- Der Patient des anderen beteiligten Paares erhält durch die Crossover-Spende des Spenders des kompatiblen Organspendepaares überhaupt erst eine Spende.

- Die Warteliste wird durch die zusätzlich ermöglichten Transplantationen kurzfristig entlastet.
- Da davon auszugehen ist, dass die besser kompatiblen Crossover-Spendernieren der Patienten von kompatiblen Organspendepaaren länger funktionsfähig bleiben, wird die Warteliste auch langfristig entlastet.
- Die Rechtssicherheit ist höher, da der Ausschluss von kompatiblen Organspendepaaren in der praktischen Umsetzung wegen der nichtbinären Natur von Kompatibilität zwangsläufig eine letztlich willkürliche Grenzziehung erfordert, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Klagen Anlass geben würde.

Diesen erheblichen Vorteilen für alle Beteiligten stehen keine erkennbaren Nachteile durch die Öffnung der Überkreuzlebendniere spende für kompatible Organspendepaare gegenüber.

## **2. Ergebnisoffenes und transparentes Auswahlverfahren für die „Stelle zur Vermittlung von Nieren im Rahmen der Überkreuzlebendniere spende“ (im Folgenden Crossover-Vermittlungsstelle genannt)**

Der aktuelle Gesetzentwurf überträgt die Verantwortung für die Errichtung oder Beauftragung der Crossover-Vermittlungsstelle an die TPG-Auftraggeber Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Bundesärztekammer und Deutsche Krankenhausgesellschaft.

Gleichwohl finden sich in der Begründung des Gesetzes (Seite 83/84) Passagen, die sich als eine gewisse Vorfestlegung auf einen potenziellen Kandidaten für den Betrieb der Crossover-Vermittlungsstelle interpretieren lassen. Wir ersuchen daher darum, unmissverständlich – idealerweise im Gesetzestext – klarzustellen, dass die Beauftragung der Crossover-Vermittlungsstelle durch ein ergebnisoffenes und transparentes Verfahren zu erfolgen hat. Anderenfalls könnten potenzielle Interessenten davon abgehalten werden, sich überhaupt um den Betrieb der Crossover-Vermittlungsstelle zu bemühen.